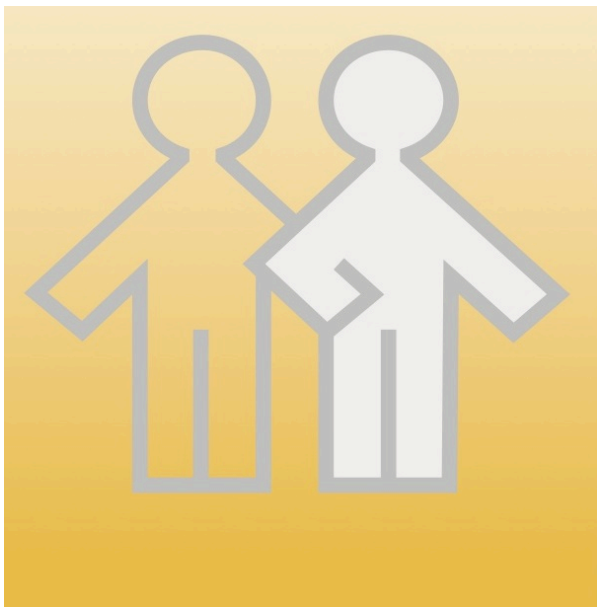


Persönliche Betreuung

Handlungspflichten in der Praxis der Betreuungsführung



Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

*

Berlin, im Februar 2010

Das Betreuungsgesetz sieht in § 1897 Abs. 1 BGB neben der rechtlichen Besorgung der Angelegenheiten durch die Betreuer ausdrücklich auch als ihre Aufgabe vor, ihre Klienten persönlich zu betreuen. Die persönliche Amtsführung wird dabei als ein wichtiges Kriterium für die Eignung von Betreuer angeführt. Auch wenn der Begriff „Persönliche Betreuung“ im Gesetzeswortlaut nicht enthalten ist, so dient er doch dazu, die rechtliche Betreuung von einer anonymen Sachwalterschaft bzw. von einer „bloßen Verwaltung von Menschen vom Schreibtisch aus“ abzugrenzen. Die persönliche Betreuung soll sicherstellen, dass betreute Menschen nicht bloße Objekte des Verfahrens sind, sondern als Subjekt und Person wahrgenommen werden und sich an der rechtlichen Besorgung ihrer Angelegenheiten nach ihren jeweiligen Möglichkeiten selbst beteiligen können. § 1901 BGB legt Betreuern eine Pflicht zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten auf.

Persönliche Betreuung verwirklicht sich darin, dass der Betreuer seine Entscheidungen in der

rechtlichen Vertretung an den Lebensvorstellungen des Betreuten ausrichtet.

Zur Erfüllung der Betreuerpflichten ist der **persönliche Kontakt** des Betreuers zum Betreuten unerlässlich. Dieser ist die Voraussetzung dafür, ein Bild der Persönlichkeit, der Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen zu gewinnen und sein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht zu gewährleisten. Der persönliche Kontakt dient dem allgemeinen Vertrauensaufbau und der Herstellung einer konstruktiven Arbeitsbeziehung zwischen rechtl. Betreuer und Betreutem. Er ist ferner für den Betreuer die Voraussetzung dafür, angemessen über Änderungen des Zustandes und der Lebenssituation der Betroffenen informiert zu sein, den gegebenen Regelungsbedarf einschätzen und die Wahrung der Freiheits- und Schutzrechte von Betroffenen in Institutionen gewährleisten zu können.

Der **Delegation von Tätigkeiten an Dritte** sind insoweit Grenzen gesetzt, als es einen Kern von Betreueraufgaben gibt, der nicht übertragbar ist. Insbesondere muss – ausschließlich - der Betreuer die Entscheidungen treffen, die der Betreute nicht mehr selbst treffen kann, und dafür sorgen, dass diese Entscheidungen umgesetzt werden.

Dieses Papier beschreibt Standards für die

- persönliche Betreuung zu Fragen der Besprechungspflicht,
- Häufigkeit der Besuchsfrequenz,
- Erreichbarkeit des Betreuers,
- Delegierbarkeit von Aufgaben,
- die Postkontrolle und der persönlichen Anwesenheit bei der Zuführung zur Unterbringung.

Damit soll ein Beitrag zur Konsensbildung im Betreuungswesen geleistet werden, vor allem aber ein Leitfaden für die konkrete Betreuungspraxis entstehen.

Pauschalvergütung macht Qualitätssicherung der Betreuertätigkeit notwendig

Mit der Vergütungspauschalierung hat der Gesetzgeber die Berufsbetreuer zu einer betriebswirtschaftlichen Vorgehensweise gezwungen: bei der unterstellten Mischung leichter und schwieriger Betreuungsfälle muss der Zeitaufwand pro Fall im wesentlichen *durchschnittlich* auf den gem. § 5 VBVG zu vergütenden Stundenumfang beschränkt werden. Weil der Umfang der Betreuerpflichten aber von den Zeitpauschalen nicht berührt wird, entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen Pflichtenbindung und betriebswirtschaftlichen Zwängen. Dieser Widerspruch kann nicht einseitig gelöst werden:

- weder darf das Aufsicht führende Betreuungsgericht die vom Gesetzgeber als vermeintlich bedarfsdeckend angesehenen Stundenansätze ignorieren und dem Betreuer seine Vorstellungen von Pflichterfüllung aufzwingen,
- noch kann sich der Berufsbetreuer auf die reine „Verwaltung“ der Betreuung am Schreibtisch zurückziehen und ungeachtet der im Einzelfall erforderlichen Tätigkeiten auf die Pauschalen verweisen.

Die Konkretisierung des Begriffs der Persönlichen Betreuung ist von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängig. Es ist daher nicht sinnvoll, einzelne Aspekte der Persönlichen Betreuung gesetzlich zu regeln. Vielmehr sollte die Entwicklung verbindlicher Fachlichkeitsstandards den Verbänden der Akteure im Betreuungswesen, also der Berufsbetreuer, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden überlassen werden. Diese Akteure sind mit ihrer Kenntnis der praktischen Anforderungen der Betreuungsarbeit in der Lage, umsetzbare Standards zu erarbeiten, die dann von den Betreuungsgerichten bei der Konkretisierung der Betreuerpflichten herangezogen werden.

Persönliche Betreuung als Rechtsfürsorge

Im Rahmen seiner Definition von Betreuung als Rechtsfürsorge hat Volker Lipp eine 3-Stufen-Folge nach dem Grad der Intensität des Rechtseingriffs postuliert:¹

1. Beratung und Unterstützung,
2. Rechtliche Stellvertretung,
3. Eingriff in die Rechte durch Einwilligungsvorbehalt und Unterbringung.

Beratung und Unterstützung sind zentrale Bestandteile einer wohlverstandenen Besprechungspflicht, gehen aber über diese deutlich hinaus. Weil Beratung und Unterstützung die Eigenständigkeit und die Partizipationsmöglichkeiten von Betreuten fördern, kann dadurch die Betreuung ggf. überflüssig gemacht werden. Dies bedeutet allerdings auch einen höheren Zeitaufwand, gerade in den schwierigen Fällen von suchtabhängigen oder psychisch kranken Betreuten. Hier stellt die Fähigkeit, Beratung und Unterstützung unter besonderer Beachtung der Stufenfolge zu gewährleisten, in der Regel ein Unterscheidungsmerkmal von Berufsbetreuern gegenüber ehrenamtlichen Betreuern dar.

Die UNO-Konvention über die Rechte behinderter Menschen fordert den Gesetzgeber auf, durch die Bereitstellung von Infrastruktur zur Beratung und Unterstützung noch effektiver als bisher sicherzustellen, dass ein Eingriff in die Rechte behinderter Menschen in Form der Betreuerbestellung (mit der Ermächtigung zur rechtlichen Stellvertretung) auf die unabdingbar notwendigen Fälle beschränkt wird. Die Konsequenzen der UNO-Konvention bestätigen daher das Konzept der Betreuung als Rechtsfürsorge und werden gerade nicht zur seiner Abschaffung beitragen.

¹ Lipp, Volker: Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat, in: *Betrifft Betreuung*, Bd. 8, Karl-Heinz Zander (Hrsg.), Bochum 2005 S. 15 ff.

Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht

Der Betreuer hat die Betreuung dem Betreuungsgericht – und nach ihrem Ende auch dem Betreuten bzw. dessen Rechtsnachfolger – gegenüber persönlich zu verantworten. Dies bedeutet, dass zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Gericht (Vermögensverzeichnis, §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1802 BGB und – soweit angeordnet – des Betreuungsplanes, § 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB, Rechnungslegung und Schlussrechnung, Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse, §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1840, 1841 BGB und sonstige vorgeschriebene Mitteilungen) die notwendige Kommunikation durch den Betreuer zu erfolgen hat, d.h. den Inhalt schriftlicher Mitteilungen verantwortet der Betreuer gegenüber dem Gericht durch seine Unterschrift.

Besprechungspflicht

*Die Besprechungspflicht besteht generell, wenn es einen Konflikt zwischen den subjektiven Wünschen des Betroffenen und seines objektiven Wohls gibt. Was eine **wichtige Angelegenheit** i.S. von § 1901 Abs.3 S. 2 BGB ist, ergibt sich auch subjektiv aus der Sicht des Betroffenen; es ist aber dem Betreuer aber nicht zumutbar, jedem Impuls des Betroffenen nachzugehen.*

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören jedenfalls Vorgänge, welche wesentliche Auswirkungen haben auf

- die Wohnung oder Heimeinrichtung als Lebensmittelpunkt
- das Zusammenleben mit nahen Bezugspersonen
- rechtliche und finanzielle Verpflichtungen oder Ansprüche des Betreuten
- die medizinische oder berufliche Rehabilitation
- Arbeit oder tagesstrukturierende Beschäftigung sowie
- Weltanschaulich-religiöse Sachverhalte,

soweit die Handlungen dem Betreuer nicht alternativlos von Gesetzes wegen aufgegeben sind und deren Besprechung dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft.

Besondere Ermittlungs- und Aufklärungspflichten treffen den Betreuer, wenn der ausdrückliche Wunsch des Betreuten zu einer Selbstschädigung führen würde.²

Die Besprechungspflicht kann, soweit beim Betroffenen entsprechende Verständigungsmöglichkeiten bestehen, teilweise fernmündlich erfüllt werden.

Zu der Frage des (in der Anfangsphase intensiveren) persönlichen Kontakts in der Betreuung ist die Formel von Birgit Hoffmann³ anwendbar:

Der Betreuer ist verpflichtet, für sich selbst zu erarbeiten, was dem subjektiv zu verstehenden Wohl des Betreuten und seinem Willen als Entscheidungsmaßstab des Betreuerhandelns entspricht.

Häufigkeit des persönlichen Kontakts

Der Gesetzgeber des Betreuungsgesetzes 1992 wollte mit dem Begriff persönliche Betreuung erreichen, dass die Betreuer Kontakt zu Ihren Betreuten halten und dies in regelmäßigen Abständen geschieht. Gespräche, aber auch telefonischer Kontakt wurden in der Gesetzesbegründung als ausreichend angesehen. Die Art und die Häufigkeit dieses Kontaktes wurde darin nicht konkret beschrieben.

Die Frequenz der persönlichen Kontakte ist abhängig von fallspezifischen Voraussetzungen und kann nicht durch feste Regeln beschrieben werden. Kriterien für die Kontakthäufigkeit sind insbesondere:

- Fähigkeit des Betroffenen zur Konzentration und zur Erinnerung
- Häufigkeit der notwendigen oder sinnvollen gemeinsamen Erledigung von Angelegenheiten, insbesondere vertragliche Angelegenheiten
- Notwendige Häufigkeit der Prüfung der Fähigkeit des Betroffenen zur selbständigen Erledigung der Angelegenheiten
- Wohnsituation des Betroffenen, tatsächliche Präsenz von Betreuungs- und Pflegekräften
- Notwendige Besprechung mit und Überwachung von Leistungserbringern.

² BGH, Entscheidung vom 22. Juli 2009 - XII ZR 77/06

³ Hoffmann, Birgit: Persönliche Betreuung im Betreuungsrecht, BtPrax 3/2008, S. 99

Die Entfernung des Aufenthaltsortes des Betroffenen zum Geschäftssitz des Betreuers ist ein Aspekt, der sich auf die zumutbare Kontakthäufigkeit auswirkt. Sie begründet jedoch nicht automatisch die Nichteignung des Betreuers. Allerdings muss sich der Betreuer bei längerem Aufenthalt des Betroffenen in größerer Entfernung selbst auf seine Eignung hin prüfen.

Auch in der Anfangsphase einer Betreuung ist eine geringere Besprechungsintensität bei folgenden Fallkonstellationen zu rechtfertigen:

- Betreuer lehnt Betreuer(bestellung) bzw. Kontakt zu ihm ab
- Komapatienten, verständigungsunfähige schwer demente Personen
- Heimbewohner mit vom Betreuer getroffenen und kontinuierlich umgesetzten Vereinbarungen
- Kontakt steht mit objektivem Wohl nicht im Einklang (unrealistische Wünsche und extreme Reaktionen auf Ablehnung).

Ein persönlicher Kontakt ist unzumutbar, wenn dieser mit erheblichen Gesundheitsgefahren für den Betreuer verbunden ist.

Dem Betreuer obliegt es persönlich, festzustellen, ob sich der **Allgemeinzustand** des Betreuten offensichtlich verschlechtert hat. Er muss ihn daher (auch unter Haftungsaspekten) auch dann in regelmäßigen Abständen aufsuchen, wenn ein Gespräch mit ihm nicht möglich ist. In Krisensituationen werden die Abstände kürzer sein als zu "Normalzeiten". Der Betreuer darf sich nicht auf die Erwartung beschränken, dass der Einrichtungsträger telefonisch über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes (insbesondere als Folge von Pflegefehlern) informieren wird.

Allerdings trifft den Betreuer auch beim Aufgabenkreis Gesundheitsvorsorge **keine Garantspflicht**, Gesundheitsschäden durch schlechte Pflege zu verhindern. Die Tätigkeit der Betreuer ersetzt keine unzureichend realisierte Qualitätskontrolle von Pflegeeinrichtungen.

Als (Mindest-)Standard bei Heimbewohnern mit kontinuierlich umgesetzten Vereinbarungen ist eine vierteljährliche Besuchsfrequenz anzusehen.

Eine monatliche Besuchsfrequenz als Standard für die Persönliche Betreuung von Heimbewohnern ist nicht erforderlich. Sie wäre unter den Bedingungen der derzeitigen Vergütungspauschalierung auch nicht realisierbar.

Delegationsfähige Aufgaben:

- Vorbereitung von Anträgen und Schriftsätzen,
- eigenverantwortliche einfache Korrespondenz,
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit,
- Vorbereitung der Rechnungslegung mit Kontierung,
- Überweisungen und Bargeldauszahlung,
- Besuchsdienste über die Besprechungspflicht hinaus
- Aufgaben der Vermögenssorge an sachkundige Berufsträger (Rechtsanwälte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Hausverwalter etc.)

Im Lichte der datenschutzrechtlichen Grundsätze muss sichergestellt sein, dass durch die Delegation der o.g. Aufgaben auf Mitarbeiter keine Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei Betreuten eintreten. Nichtanwaltliche Betreuer sind zwar nicht gesetzlich berufsschweigepflichtgebunden, eine Berufsverschwiegenheit sollte aber als fachlicher Standard angesehen werden. Demzufolge sollten Mitarbeiter vertraglich auf Verschwiegenheit bei und nach Ausführung der delegierten Aufgaben verpflichtet werden.

Telefonische Erreichbarkeit des Betreuers

Betreuerhandeln ersetzt nicht professionelles Handeln von Bereitschafts- und Notdiensten. Die telefonische Nichterreichbarkeit des Betreuers in einer Krise des Betroffenen begründet nicht die Nichteignung des Betreuers. In praktisch keiner Krisenkonstellation muss der Betreuer jederzeit erreichbar sein, sondern es sind grundsätzlich Bereitschaftsdienste (incl. Betreuungsgericht, § 1846 BGB) zuständig. Das Selbstverständnis von bereitchaftsdienstbereiten Berufsgruppen (Ärzte, Pflegekräfte, Sozialarbeiter) ist kein Maßstab für die Eignung von Berufsbetreuern. Z.B. muss der Arzt eine medizinische Notfallbehandlung auch ohne Betreuer Einwilligung durchführen.

Eine Erreichbarkeit des Betreuers außerhalb üblicher Bürozeiten ist z.B. in keiner der folgenden Situationen geboten:

- Heimentweichung oder Empfang aufgefundenen Personen
- Sofort notwendige OP
- Wegfall der häuslichen Versorgung (Tod, Krankheit)
- Plötzliche Obdachlosigkeit (Wohnungsbrand, Überschwemmung)
- Medikamentenbereitschaftsversorgung: Betreuer muss mit Sozialen Diensten Absprachen und Vorkehrungen treffen, Verweis auf Handreichung
- **Öffentlich-rechtliche** Unterbringung; selbst wenn das Vertrauensverhältnis Betreuer/Betreuter unabdingbar den persönlichen Beistand des Betreuers erfordert, begründet dies keine standardmäßige Erreichbarkeit für mögliche Unterbringungen.
- Not- und Bereitschaftsdienste haben bei Unterbringungen selbst die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Betreuer handeln nur im Betreuteninteresse, nicht im Interesse der Dienste.

Betreuerkommunikation mit Bereitschaftskräften ist hilfreich und nützlich, aber in der Regel nicht erforderlich und daher rechtlich nicht lückenlos geboten.

Die **Anwesenheit** des Betreuers ist lediglich bei der Zuführung zu einer von ihm veranlassten **zivilrechtlichen** vorläufigen Unterbringung (Gerichtsbeschluss noch nicht ergangen) geboten. Dann wäre auch die jederzeitige Erreichbarkeit des Betreuers (im Sinne einer Wochenendbereitschaft) für den behandelnden Arzt und die unterbringende Einrichtung erforderlich: wenn der Betreuer den Betreuten ohne Gerichtsbeschluss selbst gem. § 1906 BGB (mit Aufenthaltsbestimmung) untergebracht hat, ist er für die Aufhebung verantwortlich, wenn die Unterbringungs-voraussetzungen weggefallen sind, d.h. er hat die Entscheidung über die Aufhebung persönlich zu treffen und an die Einrichtung zu übermitteln.

Formen der sozialen Leistungserbringung

Der Betreuer soll grundsätzlich an Hilfeplan- und Helferkonferenzen teilnehmen, insbesondere bei statusändernden Anlässen. Dies gilt nicht, wenn es keinen Anlass dafür gibt zu vermuten, dass die Rechte des Betroffenen gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern vertreten werden müssten. Wenn der Betreuer an der Konferenz teilnehmen soll und will, muss der Termin mit ihm abgestimmt werden.

Zur Notwendigkeit der persönlichen Überwachung von Leistungserbringern: Der Betreuer kann grundsätzlich von Fachlichkeitsstandards und akzeptabler Ergebnisqualität von sozialen Diensten ausgehen. Erst ein konkreter, auf die Qualität der Versorgung des einzelnen Betreuten bezogener Anfangsverdacht verpflichtet den Betreuer zum Handeln.

Der Betreuer ist persönlich lediglich für die Sicherung von Einrichtungs- und Wertgegenständen verantwortlich. Der Umzug ins Heim und die Wohnungsauflösung (i.S. des Transports und der tatsächlichen Beräumung) gehören nicht zu den Aufgaben des Betreuers. Der Betreuer sorgt dafür, dass dies mit Mitteln des Betreuten – oder ggf. unter Inanspruchnahme von Sozialleistungen – getan wird.

Medizinische Maßnahmen

Eine Besprechungspflicht mit dem Betreuten besteht, sofern er aufklärungsbedürftig ist, zur Feststellung der Einwilligungs(un)fähigkeit. Bei Einwilligungsunfähigkeit besteht nur dann eine Besprechungspflicht, wenn mit dem Betroffenen eine Verständigung über den Eingriff möglich ist.

Die persönliche Entgegennahme der ärztlichen Aufklärung durch den Betreuer und die Erörterung von Behandlungsalternativen ist nur bei gerichtlich genehmigungsbedürftigen Eingriffen und der Sterilisation geboten. Sonst kann die Entgegennahme der Aufklärung und Erklärung zur Zustimmung fernmündlich/-schriftlich erfolgen, insbesondere hinsichtlich der Anästhesie, außer bei konkreten Risikoanhaltspunkten.

Ist der Betreute in Bezug auf die anstehenden medizinischen Maßnahmen einwilligungsfähig, können allenfalls unterstützende Tätigkeiten anfallen (Organisation des Transports zum Arzt, Klinikverträge über Zweibettzimmer o.ä.), die der Betreuer delegieren kann; soweit es sich um rechtliche Vertretung handelt, auf eigene Kosten, bei rein tatsächlicher Unterstützung für Rechnung des Betreuten.

Die Feststellung der Einwilligungsfähigkeit ist verantwortliche Sache des behandelnden Arztes. Hat der Betreuer Zweifel an der Einschätzung des Arztes, drängt er auf ein psychiatrisches Konsil. Im Rahmen der Gesundheitsorge kommt eine Delegation der Entscheidungsfindung nicht in Betracht.

Postkontrolle in Zusammenarbeit mit Einrichtungen

Beim Aufgabenkreis Postkontrolle behält die Einrichtung die Postsendungen ein und leitet sie an den Betreuer weiter.

Gleiches gilt, wenn der Betreute dies ausdrücklich wünscht. Die Einrichtung soll den Betreuten fragen, ob die Post für ihn oder gemeinsam mit ihm geöffnet und ggf. vorgelesen wird.

Die Einrichtung soll den Betreuer informieren, wenn

- der Wille des Betreuten hinsichtlich der Frage der Postöffnung nicht zu ermitteln ist oder
- behinderungs-/krankheitsbedingt gestört erscheint oder
- der Betreute der Weiterleitung der Post an den Betreuer ausdrücklich widerspricht,

damit der Betreuer prüfen kann, ob eine entsprechende Aufgabenkreiserweiterung beantragt werden soll.

Ohne Aufgabenkreis Postkontrolle und bei entgegenstehendem wirksamem Willen des Betreuten ist der Betreuer für Post nicht zuständig. Die Weitergabe der Post durch Einrichtung/Dienst an den Betreuer wäre unzulässig, ggf. sogar strafbar.

Abwesenheitsvertretung

Eine Vertreterbestellung entlastet den Betreuer. Eine Vertreterbestellung bereits im Bestellungsbeschluss sollte obligatorisch sein, die Betreuungsgerichte sollen diese Bestellungen gewährleisten; es sei denn, der Betreuungsrichter erklärt sich bei Anzeige von mehrtägiger Abwesenheit ausdrücklich zur Anwendung des § 1846 BGB bereit. Praktisch sinnvoll sind „Tandem-Vertretungen“. Eine formlose Vertreterbestellung z.B. für Bürogemeinschaftspartner durch Betreuervollmacht (soweit diese im Rechtsverkehr akzeptiert wird) ist nur auf delegierbare Betreuer-tätigkeiten anwendbar; für persönlich vom Betreuer zu entscheidende Angelegenheiten ist eine solche Vollmacht rechtlich unverbindlich.

Anhang

Delegation von Betreueraufgaben der Vermögenssorge

Auszüge aus einem Aufsatz von Tobias Fröschle und Catharina Rogalla in: BtPrax 2007, 4 ff.:

*„... Die Vergütung erhält der Betreuer dafür, dass er die Tätigkeiten entfaltet, die er nach dem Gesetz dem Betreuten schuldet. Setzt er hierfür bezahlte Hilfskräfte ein, hat er diese aus der erhaltenen Vergütung zu entlohnen. **Jahresbericht, Betreuungsplan, Rechnungslegung, Vermögensherausgabe schuldet der Betreuer dem Betreuten.** Setzt er im Rahmen der Erfüllung dieser Pflichten bezahlte Hilfskräfte ein, so sind die dafür entstehenden Aufwendungen durch die Pauschalvergütung abgegolten.*

*Setzt der Betreuer für **tatsächliche Maßnahmen** – z.B. für Renovierungsarbeiten, Anfahrten o.Ä. – **bezahlte Hilfskräfte** ein, so wird das weder von § 4 Abs. 2 Satz 1 VBVG noch von §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1835 Abs. 1 Satz 1 BGB erfasst. Der Betreuer muss die Verträge mit solchen Hilfskräften vielmehr für Rechnung des Betreuten schließen und die Verträge direkt aus dessen Mitteln entlohnen oder Sozialhilfeansprüche geltend machen.*

Der Betreuer darf für Rechnung des Betreuten Dritte einschalten, wenn das ein vernünftiger Durchschnittsbürger in der Lage des Betreuten ebenfalls getan hätte, oder wenn der Betreute

selbst es schon vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit tatsächlich getan hat. Das bedeutet z.B., dass **Abrechnungen** mit Beihilfestellen oder der privaten Krankenkasse vom Betreuer zu leisten (bzw. zu finanzieren) sind, denn das macht man im Allgemeinen selbst. Die **Steuererklärung** kann der Betreuer auf Kosten des Betreuten von einem Steuerberater fertigen lassen, wenn ein verständiger Durchschnittsbürger den Steuerberater damit beauftragen würde – oder wenn der Betreute es vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit selbst schon getan hat.

Die **Kontrolle über die Vermögensgegenstände** des Betreuten ist Aufgabe des Betreuers. Dabei anfallende Kosten sind Aufwendungen des Betreuers. Das gilt erst dann nicht mehr, wenn sich auch ein verständiger Durchschnittsbürger in der Lage des Betreuten bezahlter Hilfskräfte bedient hätte, z.B. bei der Feststellung des Wertes eines Vermögensgegenstandes durch Sachverständige. Das wird nur selten erforderlich sein. Wenn es das ist, ist der Sachverständige auf Rechnung des Betreuten einzuschalten.

Die Kontenverwaltung kann der Betreuer delegieren – als Vorarbeit für die Rechnungslegung jedoch nur auf seine Kosten. Nur wenn der Betreute schon aus anderen (z.B. steuerrechtlichen) Gründen Bücher führen muss, kann der Betreuer auf Kosten des Betreuten einen Buchhalter damit beauftragen.

Anlageentscheidungen hat der Betreuer – möglichst im persönlichen Gespräch mit dem Betreuten – selbst zu treffen. Die Vornahme der beschlossenen (und nach §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1810, 1811 BGB genehmigten) Anlage kann er auf Rechnung des Betreuten delegieren (z.B. an einen Makler).

Falls der Betreuer zur **Geldeinteilung** für den Betreuten gehalten ist, kann die Auszahlung als solche an Dritte übertragen werden. Die im Büro des Betreuers hierbei zu leistende Tätigkeit ist vom Betreuer zu finanzieren. Außenstehende Dritte, die in diesem Rahmen tätig werden, sind für Rechnung des Betreuten einzuschalten. Wird dazu z.B. ein besonderes Konto (Taschengeldkonto) eröffnet, sind die darauf anfallenden Gebühren vom Betreuten zu tragen.

Gehört **Wohnungseigentum** zum Vermögen des Betreuten, ist es Aufgabe des Betreuers, den Verwalter in gleicher Weise zu kontrollieren, wie ein vernünftiger Bürger das üblicherweise tut. Wichtige Gemeinschaftsentscheidungen – erhebliche Veränderungen am Gemeinschaftseigentum, größere Sanierungen, Sonderumlagen, Wahl eines neuen Verwalters – muss er mit dem Betreuten besprechen und sich dann selbst an ihnen beteiligen. Im Übrigen kann er sich auf den **Verwalter** verlassen. Ob er die Pflicht hat, für den Betreuten an Wohnungseigentümerversammlungen teilzunehmen, hängt von der Tagesordnung ab. Sind dort nur Routineentscheidungen (Jahresabrechnung, Wirtschaftsplan, Wiederwahl des bewährten Verwalters) zu treffen, kann er dem Verwalter Stimmvollmacht erteilen.

Gehören dem Betreuten **Mietwohnungen**, kann der Betreuer sie auf Kosten des Betreuten an einen gewerblichen Hausverwalter übergeben, wenn ein verständiger Durchschnittsbürger in der Lage des Betreuten dieses tun würde, weil die Verwaltung solchen Vermögens besonderen Sachverstand voraussetzt. Der Betreuer bleibt verpflichtet, die Tätigkeit des Verwalters zu überwachen.“